

Frankfurt am Main | 22. November 2021

## Änderung des Infektionsschutzgesetzes

**Der Bundesrat hat am 19. November 2021 den Änderungen im Infektionsschutzgesetz und den Änderungen weiterer Gesetze zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugestimmt. Diese wurden tags zuvor vom Bundestag verabschiedet.**

Hintergrund ist, dass die vom 19. Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite am 25. November 2021 ausläuft. Als Rechtsgrundlage für Schutzvorkehrungen soll künftig ein neuer, bundesweit anwendbarer Maßnahmenkatalog dienen. Auch Werkstätten und alle dort Beschäftigten sind von diesen Änderungen betroffen.

### 3G-Regel für Arbeitgeber und Beschäftigte

Der neu gefasste § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) führt die sogenannte 3G-Regelung am Arbeitsplatz und im öffentlichen Nah- und Fernverkehr ein. Werkstätten gehören als teilstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe zu den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG, deswegen gilt für diese eine zusätzliche Testpflicht für alle Personen.

### Zutritt zur Werkstatt

- Der Zutritt von Beschäftigten, darunter fallen Fachpersonal, leitende Angestellte, Geschäftsführer\*innen und Werkstattbeschäftigte, sowie von Besucher\*innen ist nun unabhängig vom jeweiligen Impf- oder Genesenenstatus nur mit vorherigem negativen Antigentest oder PCR-Test möglich.
  - Werkstattbeschäftigte zählen laut FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nach § 2 Absatz 2 Nr. 7 Arbeitsschutzgesetz zu den Beschäftigten.
  - Besucher\*innen in diesem Kontext sind alle Dritten, die nicht bei der Werkstatt beschäftigt sind.
- Sonderregel für Geimpfte und Genesene:
  - Bei geimpften und genesenen Beschäftigten kann die Testung auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung (PoC-Selbsttest) erfolgen.
  - Geimpfte und genesene Beschäftigte können anstelle des obligatorischen arbeitstäglichen Antigen-Schnelltests auch zweimal wöchentlich ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen.
- Beschäftigte, die weder geimpft noch genesen sind, müssen sich damit vor Betreten testen lassen; ein unüberwachter PoC-Selbsttest reicht nicht aus. Die Werkstatt darf betreten werden, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme einen Test vor Ort innerhalb der Werkstatt durchzuführen.



- Besucher\*innen müssen unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus immer einen Nachweis über einen PoC-Antigentest oder einen PCR-Test vorlegen.
  - Ein Testnachweis kann nach der § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) auch vor Ort unter Aufsicht der Werkstatt stattfinden.
- Ein PoC-Antigentest darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Die Beschäftigten und Besucher\*innen müssen den Nachweis (Impf- oder Genesenennachweis, aktuelles Testergebnis) bei sich führen oder bei der Werkstattleitung hinterlegen.
- Im Rahmen des Testkonzepts haben Werkstätten Testungen für alle Beschäftigten und Besucher\*innen anzubieten. Die Testkonzepte innerhalb der Werkstatt müssen dementsprechend angepasst werden. Arbeitgeber müssen die Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen informieren.

### **Fahrdienste**

Wie oben beschrieben, gilt die 3G-Regel im gleichen Maße auch für durch den Arbeitgeber organisierte Transporte zur oder von der Arbeitsstätte. Hierzu gehören auch die Fahrdienste. Werkstattbeschäftigte, die weder geimpft oder genesen sind, müssen daher darauf achten, dass der Testnachweis bei Fahrtantritt noch gültig ist. Ein PoC-Test darf maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen.

### **Recht zur Datenverarbeitung**

Werkstätten dürfen im Rahmen der Einhaltung der 3G-Regel und der Testpflicht die notwendigen personenbezogenen Daten, einschließlich Daten zum Impf-, Genesenen- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), verarbeiten (§ 28b Absatz 3 IfSG). Die Regelung des § 36 Absatz 3 IfSG wird dahingehend angepasst, dass Arbeitgeber in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen, darunter auch Werkstätten, Beschäftigtendaten zum Impf- und Genesenenstatus der Beschäftigten in Bezug auf COVID-19 unabhängig vom Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in jedem Fall bis zum Ablauf des 19. März 2022 verarbeiten können.

### **Dokumentation**

Werkstätten müssen nach § 28b Absatz 3 IfSG der zuständigen Behörde zweimal wöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form übermitteln:



- Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und
- Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.

Wer die jeweils zuständige Behörde ist, wird durch die Länder bestimmt.

#### **Homeoffice**

Arbeitgeber, damit auch Werkstätten, sollen allen Beschäftigten, soweit keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen, weiterhin anbieten auch von zu Hause aus zu arbeiten. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die 3G-Regel und die Testverpflichtung gelten nicht für Beschäftigte während Zeiten des Homeoffice.

Die FAQ des BMAS zur neuen 3G-Regel am Arbeitsplatz finden Sie [hier](#).

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) finden sie [hier](#).

#### **Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzverordnung**

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wird über den 24. November 2021 hinaus verlängert und gilt weiterhin bis zum 19. März 2022. Tätigkeitsbedingten Infektionsgefahren ist weiterhin wirksam zu begegnen. Die Gefährdungsbeurteilung bleibt damit weiterhin Grundlage für die zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Die grundlegenden Vorgaben wie die Kontaktreduzierung, die Testangebotspflicht sowie die Verpflichtung zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte sowie der Verweis auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und die Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger – damit auch der Standard der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für Werkstätten – werden beibehalten.

Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des 19. März 2022 aufzubewahren. Für Werkstätten sind wie bisher bezüglich der Dokumentation und Nachweispflichten für Testungen vorrangig die Vorgaben aus der Testverordnung maßgeblich.

### **Ausnahmeregelung zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung endet**

Die Ausnahmeregelung zum Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 142 Absatz 2 SGB XII wird nicht über den 24. November 2021 verlängert. Werkstattbeschäftigte, die Anspruch auf den Mehrbedarf fürs Mittagessen haben, erhalten diesen dann nur noch, soweit die Voraussetzungen des § 42b Absatz 2 SGB XII erfüllt sind.

### **Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)**

Durch die Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG bis zum Ablauf des 19. März 2022 wird gewährleistet, dass die soziale Infrastruktur erhalten bleibt und soziale Dienstleistungen auch noch nach dem Ende der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erbracht werden können.

### **In Kraft treten**

Die oben beschriebenen Änderungen werden am Tag nach Verkündung des Änderungsgesetzes in Kraft treten. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich am 24. November 2021 in Kraft treten.

Den Entschluss des Bundesrates sowie der Text des Änderungsgesetzes finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
Vera Schulz  
Tel.: +49 69 94 33 94 16  
v.schulz@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
Katharina Bast  
Tel.: +49 69 94 33 94 27  
k.bast@bagwfbm.de